S Rechtsenwalt Wv Rolf Stahmann Wv ZA Z 8. MRZ. 2013 Mdt. Z. K. Mdt. Abr. 10178 Serim Tel.



Verkündet am: 18.03.2013

Grad

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

## IM NAMEN DES VOLKES

## **URTEIL**

VG 6 K 1324/11.A

In dem Verwaltungsrechtssache

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, Az.: 11/111,

#### gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5463057-423,

Beklagte,

wegen Flüchtlingsschutzes (Afghanistan)

hat die 6. Kammer

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 18. März 2013

durch Richter am Verwaltungsgericht Rennert als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nr. 2. und 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2011 verpflichtet festzustellen, dass der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist.



Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand:

Die am geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie gehört dem Volk der Hazara an und stammt aus Kabul. Sie hat weder eine Schule besucht noch einen Beruf erlernt. Die Klägerin ist verwitwet. Sie hat zwei verheiratete lebende Töchter. Ihre jüngeren Kinder, die Kläger des in der mündlichen Verhandlung abgetrennten Verfahrens VG 6 K 994/13.A halten sich bei ihr in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Die Klägerin reiste zunächst mit ihrer Tochter 2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bei ihrem Einreisebegehren gab sie an, sie hätten vor vier Monaten Afghanistan verlassen. Ihr Mann sei getötet worden, vermutlich von Taliban. Danach habe dessen Bruder versucht, sie zu sich zu nehmen und zu heiraten. Sie habe dies nicht gewollt. Danach habe er sie bedroht. Sie sei geflüchtet und habe alles Geld, nämlich 5000 Dollar, dafür aufgewandt. Sie sei in Deutschland, um Schutz zu suchen.

Nach erfolgter Asylantragstellung am 17. Januar 2011 wurde die Klägerin vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Eisenhüttenstadt am 8. Februar 2011 auf Persisch angehört. Sie gab an, sich mit ihren Kindern im Sommer 2010 auf dem Landweg in die Türkei und von dort mit einem Schlauchboot nach Griechenland begeben zu haben. Nach dreimonatigem Aufenthalt in Griechenland sei es ihr gelungen, von dort nach Berlin-Schönefeld zu fliegen. Ihr Sohn sei mittlerweile ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland angekommen. Der Sohn (der später in die Bundesrepublik Deutschland gelangte) sei noch unterwegs. Zu den Gründen, warum sie gerade jetzt ihr Heimatland verlassen habe, erklärte die Klägerin, vor sechs Jahren habe sich ihr Mann mit einem paschtunisch sprechenden Mann einen LKW gekauft. Sie hätten fünf Jahre zusammengearbeitet und zwischen Kandahar und Kabul Waren transportiert. Vor einem Jahr sei ihr Mann

şauer nach Hause gekommen. Er habe sich mit seinem Partner gestritten und geschlagen. Den Grund für den Streit habe er ihr nicht genannt. Am nächsten Tag sei er wieder zur Arbeit gefahren. Er sei dann nicht mehr nach Hause gekommen. Sonst sei er immer einmal die Woche nach Hause gekommen. Es sei dann ein Mann gekommen und habe darüber informiert, dass ihr Mann getötet worden sei. Die Leiche habe man an den Straßenrand gelegt. Sie sei dann zusammen mit einem Nachbarn zur Polizei gegangen und habe den Vorfall gemeldet. Ein Polizeibeamter sei dann mit ihr dort hingefahren und sie hätten die Leiche gefunden und mit nach Hause genommen. Am nächsten Tag hätten sie ihn beerdigt. Drei Tage später sei ein Polizeibeamter gekommen und habe gefragt, ob sie Feinde hätten und wisse, wer ihren Mann umgebracht haben könnte. Sie habe von dem Vorfall mit dem Partner ihres Mannes erzählt. Sieben Tage später, in der Nacht, sei der Geschäftspartner ihres Mannes gekommen und in das Haus eingedrungen. Er habe geschrien und er habe gesagt, er habe erfahren, dass sie ihn als Täter genannt habe. Er habe zu ihr gesagt, dass er ihren Mann zu Recht getötet habe. Jetzt habe er vor, sie und ihre Kinder zu töten. Er habe eine Waffe dabei gehabt. Sie habe angefangen zu weinen und ihn darum gebeten, ihnen nichts zu tun. Sie habe gesagt, sie werde der Polizei nichts mehr erzählen. Letztendlich sei er weggegangen. Nach diesem Vorfall sei sie zu ihrem Schwager nach Kandahar gegangen. Dieser hätte ihr vorgeschlagen, bei ihm zu wohnen. Sie habe ihm von dem Vorfall mit dem Geschäftspartner erzählt. Die ersten sechs Monate sei alles sehr gut gelaufen. Er habe sie ernährt. Dann habe sich alles geändert und er habe angefangen, sie, seine eigene Frau und die Kinder zu schlagen. Daneben habe er von ihr gefordert, ihn zu heiraten. Sie habe das abgelehnt. Er habe auch Heroin genommen. Die Frau des Schwagers sei sauer auf sie gewesen. Sie hätte zu ihr gesagt, dass sie, obwohl sie sie und ihren Kindern etwas Gutes getan habe und sie aufgenommen hätte, ihr Leben zerstöre. Sie habe entgegnet, es sei nicht ihre Idee gewesen, ihren Mann zu heiraten. Sie hätte sich dann entschlossen, das Haus des Schwagers zu verlassen und aus Afghanistan auszureisen. In Kandahar sei sie von dem Geschäftspartner ihres Ehemannes nicht mehr bedroht worden. Ihr Bruder habe sie deshalb nicht unterstützten können, weil es immer Stress mit dessen Ehefrau gegeben habe.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2011 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin und ihres Sohnes und ihrer Tochter ab. Ferner wurde festgestellt,

liegen würden. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG würden nicht vorliegen. Die Klägerin wurde mit ihren beiden im Bescheid erfassten Kindern aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Im Falle der Nichtbeachtung der Ausreisefrist wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Auf den am 24. Juni 2011 zugestellten Bescheid hat die Klägerin auch namens ihrer darin erfassten Kinder am 6. Juli 2011 Klage erhoben. Weiterhin wurde zugleich auch Klage gegen den an ihren Sohn gerichteten ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 23. Juni 2011 erhoben.

Die Klägerin trägt vor, im Hinblick darauf, dass sie bei dem Schwager geschlagen worden sei und von diesem zur Ehe gezwungen werden sollte, stünden ihr die Rechte aus § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu. Bei ihrem Bruder habe sie keinen Schutz finden können. Im Übrigen lägen für die Klägerin auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 2. bis 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2011 zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist,

hilfsweise zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Klage entgegengetreten.

Powegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2013, sowie die von dem Bundesamt vorgelegten Ausdrucke elektronisch gespeicherter Daten verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Der Berichterstatter ist auf Grund des Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 11. Mai 2012 als Einzelrichter zur Entscheidung berufen, § 86 Abs. 1 AsylVfG.

Das Gericht kann trotz des Fernbleibens eines Vertreters der Beklagten von der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beklagte mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage der Klägerin hat auch in der Sache Erfolg. Sie ist bereits mit dem Hauptantrag begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 22. Juni 2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit darin die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird, denn die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass ihr Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt wird, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen nach Afghanistan erweisen sich deshalb, soweit sie die Klägerin betreffen, ebenfalls als rechtswidrig, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Klägerin steht im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit odre der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft, § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Ob eine Verfolgung wegen eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale erfolgt, ist an Hand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen.

Es ist dabei die Sache des Schutzsuchenden, seine flüchtlingsschutzrelevanten Gründe in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Schutzsuchende, insbesondere im Hinblick auf Vorgänge im Herkunftsstaat, vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

Danach hatte die Klägerin Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht. Die Verfolgungsmaßnahmen knüpfen an ihr Geschlecht an, § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Die Klägerin hat nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass sie nach dem Tod ihres Ehemannes, wobei es auf die Gründe und die Umstände des Todes des Ehe-

ihres Ehemannes, ihrem Schwager, zu nehmen. Bei ihrem eigenen Bruder konnte sie sich nicht aufhalten. Sie hat dargelegt, dass ihr Bruder ansonsten Schwierigkeiten mit seiner Ehefrau bekommen hätte. Es sei ihrem Bruder auch nicht wichtig gewesen, sie aufzunehmen. Dies entspricht afghanischer Tradition, wonach eine verheiratete Frau zur Familie ihres Ehemannes gehört. Es lag also nahe, dass sie sich zu ihrem Schwager nach Kandahar begeben hat.

Die Klägerin hat dann nachvollziehbar dargelegt, dass dieser Schwager, möglicherweise auf Grund dessen Heroinabhängigkeit sowohl ihr gegenüber als auch ihren Kindern gewalttätig gegenüber geworden ist und sie nötigen wollte, ihn als (weitere) Ehefrau zu heiraten. Es liegt auf der Hand, dass die Klägerin kein Interesse daran hatte, ihren gewalttätigen Schwager zu heiraten und sich mit ihren Kindern dessen Willkür auszuliefern.

Es ist auch nachvollziehbar, dass, wie von der Klägerin geschildert, die Ehefrau des Schwagers kein Interesse daran hatte, dass sich der Ehemann eine weitere Frau nimmt oder sich vielleicht gar von ihr scheiden lässt. Dann liegt es auf der Hand, dass die Ehefrau des Schwagers die Klägerin bei ihrer Ausreise unterstützt hat. Ob aus weiblicher Solidarität, Mitgefühl oder Eifersucht mag dahinstehen.

Die glaubhaften Schilderungen der Klägerin entsprechen der Auskunftslage. Afghanische Frauen hängen ihr Leben lang von Männern ab. Alleinstehende Frauen werden von der Gesellschaft nicht akzeptiert und wenn sie nicht wieder von ihrer Herkunftsfamilie aufgenommen werden, haben sie kaum einen Ort, wohin sie gehen können. Es ist in Afghanistan schlicht nicht möglich, als alleinstehende Frau eine Wohnung zu mieten oder sich mit Arbeit durchzuschlagen. Alleinstehende Frauen können nur schwer überleben und für sich und ihre Kinder sorgen. Religiöse Autoritäten haben noch 2010 vermehrt darauf gepocht, dass es sozial inakzeptabel sei, wenn Frauen ohne männliche Begleiter (Mahram) das Haus verlassen. Ohne männliche Unterstützung haben Frauen auf Grund der sozialen Restriktionen und der eingeschränkten Bewegungsfreiheit keine Lebensgrundlage. Ohne männliche Begleitung ist ihnen der Zugang zu Arbeit, aber auch zur Bildung und zur Gesundheitsver-

zember 2011, S. 3).

Die Klägerin konnte in Kandahar auch nicht um Schutz bei staatlichen Stellen bitten. Hätte sie nämlich dort die Übergriffe ihres Schwagers zur Anzeige gebracht, hätte dieser sicherlich keinen Grund mehr gesehen, sie in seinem Haushalt zu belassen, geschweige dem, was sie dann von ihm möglicherweise an Racheakten zu befürchten gehabt hätte.

Im Übrigen hätte dies auch gar keinen Sinn gemacht, denn es steht nicht zu erwarten, dass die staatlichen Stellen, insbesondere die Polizeibehörden in Kandahar, eine Anzeige der Klägerin zum Anlass genommen hätten, gegen den Schwager der Klägerin vorzugehen. Dies ergibt sich aus der politisch-historischen Situation und der geografischen Lage. Kandahar ist eine Gegend, in der die Taliban ihren Ursprung genommen haben. Die Taliban haben dort nach Lage der Dinge Einfluss zurückgewonnen (vgl. Hasnain Kazim und Shoib Najafizada, " Das Ende des Königs von Kandahar", Spiegel-Online, 12. Juli 2012). Die Provinz gilt als unsicher und die Stammesgesellschaft ist stark ausgeprägt. Sicherheit und Ordnung liegen nicht nachhaltig in den Händen des afghanischen Zentralstaates, sondern vielfach in den Händen anderer Akteure (vgl. BAMF, Informationszentrum Asyl und Migration, Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen (Kabul, Herat, Kandahar, Balkh, Parwan, Ghazni, Paktia, Nangarhar, Laghman, Kunar, Uruzgan), April 2009, S. 37). Die Situation der Frauen war bereits vor dem Taliban-Regime durch strenge Schariaauslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes geprägt. So war die Burka auch vor der Taliban-Herrschaft bei der weiblichen Bevölkerung auf dem Lande ein übliches Kleidungsstück. Viele Frauen tragen sie noch immer, weil sie ihnen ein Gefühl der Sicherheit vor Übergriffen vermittelt. Während Frauenrechte in der Verfassung und teilweise im staatlichen Recht verankert werden konnten, liegt deren Verwirklichung für den größten Teil der afghanischen Frauen noch in weiter Ferne. Die Lage der Frauen unterscheidet sich je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark. In weiten Landesteilen erlaubt es die unbefriedigende Sicherheitslage den Frauen nicht, die mit der Überwindung der Taliban und ihrer frauenverachtenden Vorschriften erwarteten Freiheiten wahrzunehmen. Die meisten sind sich ihrer in der Verfassung verankerten und im Islam vorgegebenen Rechte nicht bewusst. Eine Verteidigung ihrer Rechte ist in einem Land, in dem die Justiz stark konservativtraditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern bestimmt wird und in dem kaum qualifizierte Anwältinnen oder Anwälte zur Verfügung stehen, in den seltensten Fällen möglich. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage - oder auf Grund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt - Frauenrechte zu schützen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Februar 2011, S. 23).

Daneben steht der Klägerin unabhängig davon auch aus einem anderen Grund Flüchtlingsschutz zu. Sie muss nämlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass sie auch bei einem Aufenthalt in Kabul flüchtlingsschutzrelevanten Übergriffen, die an ihr Geschlecht anknüpfen, werden wird. Dies deshalb, weil sie für ihre Umgebung - selbst in Kabul - ein prädestiniertes Opfer ist. Gefahrerhöhend wirkt sich dabei für sie aus, dass sie als Hazara durch ihr Aussehen in Verbindung mit der Zusammenstellung ihrer Kleidung auch in farblicher Hinsicht leicht erkennbar ist. Zudem ist sie - trotz ihres für afghanistanische Verhältnisse fortgeschrittenen Alters - eine durchaus attraktive Frau, die trotz fehlender Bildung eine bemerkenswerte Charakterstärke besitzt, ihre Anliegen vertritt und sich daher nach afghanischer Vorstellung als Frau nicht sozial adäquat verhält. Dass die Volksgruppe der Hazara trotz nennenswerter Bestrebungen der Regierung gegen historische und ethnische Spannungen vorzugehen, weiter einem gewissen Grad an Diskriminierung ausgesetzt ist, kann nicht von der Hand gewiesen werden (vgl. UNHCR, Auskunft vom 11. November 2011).

Nachdem die Klägerin sich zum Verlassen Afghanistans entschlossen hat, wird sie sich aber nicht mehr erlauben, sich den in Afghanistan herrschenden sozialen Bedingungen anzupassen. Dann gerät sie aber zur Überzeugung des Gerichts auch in Kabul mit überwiegender Wahrscheinlichkeit alsbald in die Gefahr, Opfer eines flüchtlingsschutzrelevanten Übergriffes zu werden. Es steht im Raume, dass sie ohne männliche Begleitung dort schutzlos ist. Insbesondere unbegleitete Frauen sind besonders gefährdet, sexuell missbraucht zu werden, (vgl. SFH, Afghanistan: Alleinstehende Frau mit Kindern, 15. Dezember 2011, S. 3).

Die Polizeibehörden in Kabul bieten keine ausreichende Gewähr für einen effektiven Schutz. Sie sind im Wesentlichen damit beschäftigt, die fragile Sicherheit in Kabul zu

gewährleisten und haben kein nachhaltiges Interesse daran, sich für den Schutz der Rechte von Frauen - noch dazu einer aus der Volksgruppe Hazara - einzusetzen.

Die Klägerin ist auch als Person glaubwürdig. Dies zeigt sich schon darin, dass sie das Verwaltungsverfahren arglos betrieben hat und voll und ganz auf ein rechtmäßiges Verhalten deutscher Behörden vertraut hat. Dieses Vertrauen brachte die Klägerin nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung auch dem Gericht gegenüber. Hierbei zeigte sie bei ihren Ausführungen, dass Basis dafür aus ihrer Sicht ist, die Dinge grundlegend ehrlich darzulegen, ohne sie aufzubauschen oder zu dramatisieren. In Situationen, in denen es ihr unangenehm wäre, die Wahrheit zu sagen, würde sie sich sichtlich zurückhalten. Dies ist im Kern ihres Vorbringens nicht geschehen. Dass dem aber so ist, wurde bei der Frage danach, woher sie das Geld gehabt habe, ihren Sohn in Karlsruhe aufzusuchen, deutlich. Das war die einzige Situation in der mündlichen Verhandlung, in der die Klägerin ausweichend antwortete und nur angab: "Ich habe das Geld für das Zugticket gehabt." Ansonsten beantwortete sie sämtliche Fragen offen, ehrlich und ohne Zurückhaltung. Daher ist das Gericht auch von der Glaubwürdigkeit der Klägerin als Person überzeugt.

Da ihr nach alledem bereits Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, kommt es auf die hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsverbote hinsichtlich ihrer Person nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten findet ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2 und 711 ZPO.

# Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-

ronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter <a href="https://www.erv.brandenburg.de">www.erv.brandenburg.de</a>).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung und in § 3 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder ihnen nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz gleichstehende Beschäftigte vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Rennert

Vanvarungsgerichtetoschäftigte als Untundsbeamtin der Geschäftsstelle